

## Allgemeine Geschäftsbedingungen – Honorarordnung der ibt Personal AG für IT-Berufe (gültig ab 01.07.2018)

### 1. Vertragsleistungen

#### **Basisleistungen Personalsuche**

Zu den Basisleistungen von ibt Personal AG gehören der Einsatz von strukturierten Bewerberinterviews und daraus abgeleitet das Verfassen von aussagekräftigen Bewerberreports.

### 2. Erfolgsmandatshonorar

Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden und einem von der ibt Personal AG zugeführten Kandidaten wird ein Honorar fällig.

Der Berechnungssatz des Honorars basiert auf dem vereinbarten Brutto-Jahreseinkommen bei 100% inklusive Lohnerhöhungen und sonstige Bezüge, bei erfolgsorientierten Jahreseinkommen nach dem Zielsalär.

Entsprechend anwendbar sind folgende Provisionsansätze:

- Jahressalär bis CHF 99'999.-	15%
- Jahressalär CHF 100'000.- bis 129'999.-	18%
- Jahressalär ab CHF 130'000.-	20%

#### **Zahlungsfristen**

Sämtliche Rechnungen sind innert 10 Tagen rein netto zahlbar. Bei erfolgreicher Vermittlung wird ab dem Datum der Arbeitsvertragsunterzeichnung fakturiert.

### 3. Mehrwertsteuer (MwSt.)

Sämtliche Tarife verstehen sich **exklusive Mehrwertsteuer**, d.h. die in dieser Honorarordnung festgelegten Honorare und/oder Kosten werden vom MwSt. entsprechend erhöht.

### 4. Haftung

Die Basisleistungen Personalsuche der ibt Personal AG ersetzen keinerlei die durch den Kunden detaillierten Prüfungen des Bewerbers. **Der Kunde übernimmt für seine Wahl die volle Verantwortung, wenn er mit einem Bewerber der ibt Personal AG einen Anstellungsvertrag abschliesst.**

Da die ibt Personal AG mit dem Bewerber in keinem Fall einen Vertrag abgeschlossen hat und ihm keine Entschädigung oder irgend eine Vergütung verlangt hat, lehnt sie jegliche Verantwortung hinsichtlich der Aussagen oder der Durchführung der Arbeit des Bewerbers bei dem Kunden ab.

### 5. Kandidatenschutz

#### **Bewerbungsunterlagen**

Die zur Verfügung gestellten Bewerbungsunterlagen unterstehen dem Datenschutz. Die Bewerbungsunterlagen, ausgenommen die Unterlagen des vom Kunden eingestellten Bewerbers sind Eigentum der ibt Personal AG und müssen ihr retourniert werden. Diese Unterlagen dürfen in keinem Fall weder an Drittpersonen weitergeleitet noch direkt oder indirekt gebraucht werden.

#### **Referenzabklärungen**

Direkte Referenzabklärungen des Kunden dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit der ibt Personal AG erfolgen.

#### **Kundenschutz**

Während der Dauer von zwölf Monaten nach der Präsentation von Kandidaten (persönlich oder schriftlich) gilt der Kundenschutz zugunsten der ibt Personal AG. Kommt es in dieser Zeitspanne zu einem Teilzeit- oder Vollzeit-Anstellungsverhältnis zwischen Kandidaten und dem Kunden, wird das entsprechende Honorar von der ibt Personal AG in Rechnung gestellt. Dieses Honorar steht ihr unabhängig von jedem Vertragsabschluss Gründen oder Umständen zu.

### 6. Garantie

#### **Fehlender Stellenantritt durch Kandidat**

Tritt ein durch die ibt Personal AG vermitteltler Kandidat seine Arbeitsstelle nicht an, erstattet die ibt Personal AG 80% des vereinnahmten Honorars zurück.

#### **Austritt des Kandidaten während der Probezeit**

Tritt ein durch ibt Personal AG vermitteltler Kandidat innerhalb der vertraglich vereinbarten Probezeit aus dem Unternehmen des Kunden aus, erstattet sie 50 % des vereinnahmten Honorars zurück.

#### **Nichtantritt oder Austritt aus begründetem Anlass**

Eine Rückerstattung wird nicht gewährleistet, wenn der Kandidat das Arbeitsvertragsverhältnis aus einem begründeten, vom Kunden zu verantwortenden Anlass aufgelöst hat.

### 7. Anwendung der AGB - Honorarordnung

Die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnung“ der ibt Personal AG kommen zur Anwendung, wenn zwischen den Vertragsparteien keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen bestehen bzw. solche Vereinbarungen hier geregelte Punkte unberücksichtigt lassen oder wenn der Kunde den Dauervermittlungsvertrag der ibt Personal AG nicht unterschrieben zurücksendet. Bei Unterlassung dieser Formvorschrift, gelten diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnung“ als stillschweigend akzeptiert. Sie sind ein integrierter Bestandteil des Dauervermittlungsvertrages und treten in Kraft sobald der Anstellungsvertrag zwischen dem Kunden und dem von der ibt Personal AG vorgeschlagenen Bewerber abgeschlossen ist. Durch seine Unterschrift auf dem Dauervermittlungsvertrag, bestätigt der Kunde diese Anstellung.

Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnung“ ersetzen alle bisherigen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnungen“.

### 8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Anwendbar **für diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Honorarordnung“ als auch für den Dauervermittlungsvertrag** ist das Schweizer Recht. Gerichtsstand ist der Sitz der ibt Personal AG in St. Gallen.